

Das fünffte Capitel.

Wie die Obrigkeit gegen den Unterthanen, und die Unterthanen gegen der Obrigkeit sich verhalten sollen, und von dem Capitel.

Die Schwestern sollen allezeit einen Visitatorem haben, welcher sie im Namen Päpstlicher Heiligkeit, als ihrer engentlichen und höchsten Obrigkeit, bey der Regul und gegenwärtigen Statuten treulichsten Handhabe, und jederzeit ohn deren Schmälerung, den herwider einreißenden Mängel und Gebrechen mit seinem Väterlichen visitieren, ermahnen straffen, und ordnen fürsichtiglich begegne und vorkomme; Wie auch ein oder zwey mahl im Jahr ohnfehlbarlichen zu visitiern nicht unterlasse; vor welchem, damit jede Schwester, allweg mit freyem Zugang, desto vertraulicher, geheimer und unverdächtlicher, so wol ihre besondere als des Closters gemeine Anligen und Nothwendigkeiten vorbringen möge, wird rathsamist befunden, daß die Visitation, niemahlen inner, sonder aufferhalb der Claussur, als in dem Beichtstul, Redstüblein oder dergleichen andern Orthen, wo man kumentlichen mit einander

der